Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/543

02. 06. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine für 1977 und 1978 geltende Abweichung von einigen Vorschriften über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in . . ." oder „Ursprungswaren" in dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko und dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko

»EG-Dok. S/756/77 (MA 13)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 27. April 1976 sind in Rabat ein Kooperationsabkommen und ein Interimsabkommen [1]) zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko unterzeichnet worden.

Um der besonderen Lage Marokkos Rechnung zu tragen und den betroffenen Industriezweigen Gelegenheit zu geben, ihre Erzeugung den nach dem Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in . . ." oder „Urspungswaren" im Anhang zu den genannten Abkommen erforderlichen Bedingungen anzupassen, ist es geboten, zugunsten dieses Staates eine Abweichung von einigen Vorschriften über die in dem genannten Protokoll festgelegte Begriffsbestimmung vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abweichung von dem Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in . . ." oder „Ursprungswaren" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zu dem Interimsabkommen und dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko und nach den in den folgenden Artikeln aufgeführten Bedingungen werden den Bestimmungen der Liste A im Anhang zu dem genannten Protokoll für in Marokko hergestellte Textilwaren der Tarifnummern 61.01, 61.02, 61.03 und 61.04 des Gemeinsamen Zolltarifs die Bestimmungen in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung hinzugefügt.

Artikel 2

Die in Absatz 1 bezeichnete Abweichung gilt für die nachstehenden Mengen:

— vom 1. Juli bis 31. Dezember 1977: insgesamt 1250 Tonnen,
— vom 1. Januar bis 30. Juni 1978: insgesamt 1250 Tonnen.

Artikel 3

Die gemäß dieser Verordnung ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 müssen eine der nachstehenden Angaben enthalten:

— „ABWEICHUNG FÜR TEXTILWAREN"
— „DÉROGATION TEXTILES"
— „DEROGA TESSILI"

[1]) ABl. EG Nr. L 141 vom 28. Mai 1976, S. 98

Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51
Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,

— „AFWIJKING VOOR TEXTIELPRODUKTEN"
— „TEXTILE DEROGATION"
— „UNDTAGELSESBESTEMMELSER FOR TEKSTILSTOF".

Diese Angabe ist in Feld Nr. 7 „Bemerkungen" einzutragen.

Artikel 4

Die Zollbehörden des Königreichs Marokko teilen der Kommission vierteljährlich die Warenmengen mit, für die eine in Artikel 3 genannte Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt wurde. Die Kommission übermittelt diese Angaben den Mitgliedstaaten.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. Juni 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen und nachstehende Voraussetzungen erfüllen
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben		Herstellen aus rohen Geweben
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus rohen Geweben
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten		Herstellen aus rohen Geweben
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus rohen Geweben

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 31. Mai 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 170/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Mai 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Erläuterungen

1976 war beschlossen worden, Marokko eine Abweichung von den Ursprungsregeln für bestimmte Spinnstoffwaren zu gewähren. Es wurde vorgeschlagen, die Abweichung zwei Jahre gelten zu lassen. Die begrenzte Laufzeit des Interim-Abkommens erlaubte keine Ausdehnung auf den gesamten Zeitraum, sondern führte zu einer Abweichung für die Dauer eines Jahres, d. h. bis zum 30. Juni 1977. Dies wurde durch eine einseitige Ratsverordnung bewirkt, die durch einen Beschluß des Gemischten Ausschusses ersetzt werden sollte. Aus verschiedenen Gründen wurde beschlossen, den Gemischten Ausschuß damit nicht zu befassen, sondern sich allein auf die Ratsverordnung (EWG) Nr. 1604/76 vom 29. Juni 1976 (ABl. EG Nr. L 175) für die Zeit bis zum 30. Juni 1977 zu stützen.

Wie bei Annahme dieser Verordnung vereinbart, wurde die Prüfung dieser Angelegenheit fortgesetzt, um eine Fortdauer der Abweichung bis zum 30. Juni 1978 sicherzustellen. Aus Vereinfachungsgründen wird vorgeschlagen, dies durch eine weitere einseitige Ratsverordnung zu bewirken, während auf das endgültige Inkrafttreten des Abkommens gewartet wird; erst danach kann der Ausschuß für Zusammenarbeit wirksam werden. In der Zwischenzeit könnte es zu einem rechtlosen Zustand kommen.

Folglich meinen die Dienststellen der Kommission, daß sich der Rat zu einer Verlängerung entschließen sollte und die im Anhang befindliche vorgeschlagene Verordnung annehmen sollte. Im Entwurf wurde im Titel, der Präambel und in Artikel 1 sowohl auf das Interim-Abkommen wie auf das Kooperationsabkommen Bezug genommen, um eine Überbrückung der nötigen Zeitspannen sicherzustellen.